

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

N<sup>ro.</sup> 32.

Samstag, den 13. Juli 1850.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Verhandlungen der Bundesversammlung des National- und Ständerathes.

(Vom 26. April 1850.)

---

### Bericht und Anträge

der

Minderheit der vom Nationalrathe in der Freiburger-  
Angelegenheit niedergesetzten Kommission.

---

Der Bericht und Antrag des Bundesrathes vom 7. Merz abhin, in Betreff der freiburgischen Kontributionen, fällt sowohl in seiner Motivirung als Schlußfolgerung mit den Ansichten der Minderheit zusammen. Dieses überhebt uns der Mühe, in Bezug auf das Thatsächliche auf zu viele Einzelheiten einzugehen; auch können wir uns bei der rechtlichen Erörterung der Frage

auf das Wesentliche beschränken, werden jedoch in den Fall kommen, einigen erst in der letzten Zeit in Vordergrund getretenen Einwendungen etwas näher in's Auge zu blicken.

Wenden wir uns nun zuerst zu dem Faktischen, das wir nach seinen Hauptmomenten in chronologischer Ordnung berühren.

1. Die Tagsatzung faßte nach beendigtem Sonderbundsstrige, den 2. Dezember 1847, folgende Schlußnahme:

„Den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonath und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen Diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen.“

2. Die provisorische Regierung des Kantons Freiburg beschloß am 29. November 1847: Wegen Hochverrath seien in Anklagezustand zu versetzen, die Mitglieder des Staatsrathes, des diplomatischen Rathes und des sonderbündischen Kriegsrathes, welche für den Beitritt zum Sonderbund und für die Widerseßlichkeit gegen die Tagsatzung gestimmt haben; ferner die Mitglieder der Mehrheit des Großen Rathes, welche diese Beschlüsse bestätigten, und endlich die militärischen Chefs, die Geistlichen, die Beamten und andere Personen, welche zur Unterstützung des Bürgerkriegs ihre Pflichten übertreten oder Handlungen begangen haben, die ihre Stellung ihnen nicht auferlegte. Der Beschluß zählt 79 solcher Personen auf und bestimmt ferner, daß dieselben vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden,

welche sowohl über die Strafen als über die Entschädigung zu erkennen haben.

Die Angeklagten wurden inzwischen im Aktivbürgerrecht eingestellt und ihr Vermögen unter Sequester gelegt.

3. Den 20. Januar 1848 beschloß der Große Rath von Freiburg: Es sei unter den nachfolgenden Bedingungen eine allgemeine Amnestie ertheilt, in der Meinung, daß die von der Regierung zu bezeichnenden Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen sich zu erklären haben, ob sie den Amnestiebeschluß mit seinen Bedingungen annehmen, oder sich vor Gericht stellen wollen.

Das Wesentliche dieser Bedingungen besteht darin, daß die von der Regierung zu bezeichnenden Urheber und Begünstiger des Sonderbundes und des Krieges unter solidarischer Haft die Summe von Fr. 1,600,000 als Entschädigung an den Kanton bezahlen sollen, mit Regreß auf allfällig andere Mitschuldige und unter Vorbehalt der Rechtsmittel, die sie etwa gegenseitig unter sich über das Quantitative der Beiträge anwenden wollen. Die betreffenden Personen verlieren ferner für 10 Jahre ihre politischen Rechte und können durch polizeiliche Maßregel zeitweise aus dem Kanton verbannt werden, wenn sie sich politischer Umtriebe schuldig machen. Mit der Unterwerfung unter diesen Beschluß soll jede weitere Verfolgung der Schuldigen aufhören.

Die provisorische Regierung erließ am 11. Hornung 1848 hierüber eine Vollziehungsverordnung, in der nur 20 Personen aufgezählt werden, welche die Kontribution von Fr. 1,600,000 zu bezahlen haben, unter Einräumung einer Frist bis zum 28. Hornung, innerhalb welcher sie ein gerichtliches Urtheil verlangen können.

4. Die Betheiligten wandten sich nun in einer Petition an den Großen Rath, worin sie ihre Unschuld und Unverantwortlichkeit behaupteten, namentlich aus dem Grunde des Art. 33 des Reglements des Großen Rathes, der die Mitglieder dieser Behörde für ihre Voten unverantwortlich erkläre. Sie erklärten, ihr Vermögen (Fr. 1,200,000) unter Berufung auf die Verbalprozesse der Sequestration für unzureichend, um die geforderte Summe von Fr. 1,600,000 zu berichtigen, sie zeigten sich jedoch zur Beruhigung und Versöhnung des Landes bereit, nach ihren Mitteln materielle Opfer zu bringen, um den traurigen Finanzzustand zu unterstützen. Allein die Rücknahme des Dekretes müssen sie verlangen. Im Falle der Weigerung bringe die Mehrzahl der Petenten auf gerichtliche Beurtheilung.

Diese Petition hatte zur Folge, daß der Große Rath durch Beschluß vom 23. Hornung 1848, die den Betheiligten zur Erklärung gegebene Frist bis zum 31. März verlängerte.

5. In der Zwischenzeit gelangte der Kanton Freiburg wieder in einen Zustand vollständiger Legalität, indem seine Verfassung vom 4. März 1848 in Kraft trat.

Diese Verfassung, obschon die Form ihrer Entstehung wenig geeignet ist, ein ächt republikanisches Herz zu befriedigen, enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, die die Rechte des Individuums gegenüber der rohen Gewalt garantiren.

Durch den Art. 3 wird die persönliche Freiheit gewährleistet, keiner darf verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen.

Nach dem Art. 6 darf niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden.

Der Art. 13 erklärt das Eigenthum für unverleßlich.

Der Art. 32 spricht die Trennung der Gewalten aus und daß je der entfernteste Zweifel hierüber beseitigt und Uebergriffen Thür und Thor verriegelt werden, fügt der Art. 58 bei: die bürgerliche und die Strafrechtspflege fällt einzig den durch die Verfassung aufgestellten Gerichten anheim.

6. Nachdem der Große Rath von Freiburg am 28. Merz eine Revision des Dekrets vom 20. Jenner beschlossen hatte, wurde am 31. Merz Folgendes verfügt:

Die Bestimmungen jenes Dekretes, welche den Betheiligten eine Kontribution auflegten, sind suspendirt; dagegen wird ein allgemeiner Aufruf an das freiburgische Volk gerichtet, um zu freiwilligen Gaben Behufs der Deckung der Kriegskosten einzuladen; je nach dem Erfolge dieser Maßregel behält sich der Große Rath jede anderweitige Verfügung vor. Die Klöster werden aufgehoben und ihr Vermögen mit dem Staatsgut vereinigt, um für gemeinnützige Zwecke verwendet zu werden.

Diesem neuen Dekret wurde durch Vollziehungsverordnung vom 1. und Proklamation vom 3. April 1848 Folge gegeben.

7. Der erwähnte Aufruf hatte nicht den erwarteten Erfolg (die Betheiligten behaupten, es seien circa 400,000 Fr. gezeichnet worden), und der Große Rath faßte den 20. Mai einen neuen Beschluß, der folgende wesentliche Punkte enthält:

Es wird eine bedingte Amnestie für politische Vergehen ausgesprochen.

Eine Entschädigungssumme von Fr. 1,600,000 wird den Haupturhebern und Begünstigern des Sonderbundes

aufgelegt, so wie auch allen Individuen und moralischen Personen, welche freiwillig direkt oder indirekt zum Widerstand gegen die Beschlüsse der Tagsagung aufgemuntert und denselben unterstützt haben.

Der Staatsrath hat die Schuldigen zu bezeichnen und den Antheil des Beitrags eines jeden nach Verhältniß seines Vermögens zu bestimmen. Dieselben sind nach dem Grad ihrer Theilnahme in fünf Klassen zu theilen, und die Beitragspflicht wird nach denselben verhältnißmäßig abgestuft. Die Zahlung soll in fünf Jahresterminen stattfinden, wovon der erste auf den 1. September 1848 fällt. Zwischen den Betheiligten der nämlichen Klasse besteht Solidarität. Die moralischen Personen können den Rückgriff gegen ihre Anstifter versuchen. Von den Betheiligten sind Schuldscheine mit genügender Sicherheit auszustellen, die vom 1. März 1848 an mit 5 % verzinst werden müssen.

Die Personen der drei ersten Klassen sind für 10 Jahre der politischen Rechte verlustig; der Große Rath kann jedoch diese Dauer abkürzen für diejenigen, welche es verdienen.

Die Personen der ersten Klasse können überdies durch polizeiliche Verfügung temporär aus dem Kanton verwiesen werden, wenn sie sich politischer Umtriebe schuldig machen.

Die sechs Haupturheber, welche der Staatsrath bezeichnet, müssen den Kanton für zehn Jahre verlassen.

Im Uebrigen sollen keine gerichtlichen Verfolgungen für frühere politische Vergehen stattfinden.

Zur Vollziehung dieses Beschlusses erließ der Staatsrath am 7. September 1848 eine Verordnung, worin

214 Personen oder Familien und 139 Gemeinden als Schuldner bezeichnet und einzeln taxirt werden unter Eintheilung in fünf Klassen. Der Termin der ersten Zahlung wird auf den 31. Oktober 1848 verlegt.

Beispielsweise führen wir folgende Betheilungen bei dieser auf Humanität Anspruch machenden Maßregel an: die Familie Maillardoz hat zu bezahlen Fr. 200,000  
 Franz Weck und seine Frau . . . . . „ 182,000  
 Rudolf Weck . . . . . „ 80,000  
 Friedrich Reynold . . . . . „ 80,000  
 Mauriz Lechermann . . . . . „ 80,000  
 Ludwig Esseiva . . . . . „ 40,000  
 Wittwe Gottrau . . . . . „ 40,000  
 Niklaus Ammann und seine Frau . . . . . „ 30,000  
 u. s. w.

8. Den 12. Oktober 1848 richteten etwa 40 Betheilte das Gesuch an den Vorort, es möchte derselbe der Regierung von Freiburg die Vollziehung jener Beschlüsse untersagen, bis die oberste eidgenössische Behörde die Angelegenheit werde beurtheilt haben. Eine einläßliche, an die Bundesversammlung gerichtete Beschwerdeschrift begleitete dieses Gesuch. Wir entheben derselben die tatsächlichen Behauptungen:

Die Mehrzahl der durch die Vollziehungsverordnung vom 7. Sept. bestraften Individuen und Gemeinden seien früher einfach amnestirt gewesen. Das Dekret vom 20. Jenner habe Alle amnestirt mit Ausnahme der Haupturheber, die der Staatsrath bezeichnen und mit einer Kontribution von Fr. 1,600,000 belegen soll. Dieser habe nun in seinem Dekret vom 11. Februar bloß 20 Personen als Schuldige bezeichnet, daher seien alle Andern durch förmlichen Beschluß der souveränen Behörde amnestirt.

Durchgehe man ferner die jetzige Liste der Beitragspflichtigen, so werde man überzeugt, daß manche Bürger über ihr Vermögen taxirt seien und andere beinahe bis auf den Betrag desselben. So erscheine die Familie Maillardoz von Rue, inbegriffen die 72jährige Mutter, mit der Summe von Fr. 200,000. Ihre Familie sei aus fünf Kindern, darunter 2 Töchtern, bestanden; eine der letztern sei schon seit vielen Jahren todt, und werde nun durch ihre Kinder repräsentirt, die Fr. 40,000 zu bezahlen haben. Ein anderes Mitglied der Familie sei seit mehreren Jahren abwesend und werde gleichwohl mit 40,000 Fr. und Entzug der politischen Rechte für 10 Jahre bestraft. Herr Franz Weß sei nebst seiner Gattin mit einer Kontribution von Fr. 182,000 belegt und überdieß noch verbannt. — Ein Herr Roggo besitze noch gar nichts und werde einst etwa Fr. 8—9000 erben, gleichwohl müsse dieser innerhalb fünf Jahren Fr. 10,000 bezahlen. Eine Wittwe Gottrau, die etwa Fr. 15,000 besitze, müsse Fr. 40,000 bezahlen, und könne nur aus der Nutzung des Vermögens ihres verstorbenen Mannes leben. Auf der Liste erscheinen ferner mehrere Erbschaften oder Genossenschaften, wobei Frauen und Greise theilhaftig seien. Ferner erscheine eine Anzahl Personen weiblichen Geschlechts als Theilnehmer an dem angeblichen Hochverrath, worunter eine Demoiselle Agathe von Praroman, welche seit mehr als fünf Jahren im Auslande sich aufhalte. Endlich, und das übersteige alle Begriffe, sehe man auf der Liste einen Deputirten von Murten, der im Großen Rathe gegen den Sonderbund und gegen den bewaffneten Widerstand gestimmt habe, und zwei Offiziere aus dem Bezirk Murten, welche im November 1847 der Regierung ungehorsam gewesen und nicht

marschirt seien, während eine schöne Anzahl von Deputirten des neuen Großen Rathes, die zum Dekret vom 20. Mai gestimmt habe, in der Armee des Sonderbundes gewesen sei.

Die Petenten stellen das Gesuch, daß der Beschluß vom 20. Mai 1848 mit seinen Folgen aufgehoben und die Kriegskosten in billigem Verhältniß dem ganzen Land aufgelegt werden, — eventuell, daß den Parteien der gerichtliche Weg eröffnet werde. —

Eine nachträgliche Petition vom 18. Oktober, unterzeichnet von J. Laurent Kilchör von Praroman, der Fr. 800 bezahlen soll, enthält das nämliche Gesuch unter Behauptung seiner gänzlichen Unschuld.

9. Unterm 23. Dezember 1848 erließ der Große Rath ein neues Dekret, das sich auf die verschiedenen Aufstände dieses Jahres bezieht und im Art. 7 bezüglich auf den vorliegenden Gegenstand folgende Bestimmung enthält:

Die durch Beschluß vom 20. Mai und Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848 den Urhebern und Begünstigern des Sonderbundes auferlegte Kontribution von Fr. 1,600,000, ist in ein Zwangsdarlehen umgewandelt, rückzahlbar ohne Zinse. — Die Art der Liquidation und Tilgung, so wie der Zeitpunkt der Rückzahlung werden Gegenstand eines besondern Gesetzes sein. — Durch Art. 8 wurde der Staatsrath ermächtigt, einigen Verbannten auf ihr Gesuch die Rückkehr zu gestatten.

Eine Proklamation des Staatsrathes vom 27. Dezember 1848 theilte dem Volke diesen Beschluß des Großen Rathes mit und bemerkte in Bezug auf das Zwangsanleihen, daß es erst den Deszendenten

der Betheiligten ohne Zins werde zurückbezahlt werden.

Es scheint, der Staatsrath habe nicht nöthig gefunden, das Gesetz, welches der Zeitpunkt der Rückzahlung feststellen sollte, abzuwarten, sondern fand besser, von sich aus zu verfügen.

10. Den 5. Jänner 1849 wurde von den bei der Kontribution betheiligten Frauen eine neue Beschwerdeschrift abgefaßt und im Februar dem Bundesrath zu Händen der Bundesversammlung eingesandt. -- Die Petentinnen stellen den Antrag, daß sie gänzlich befreit und ihre Namen auf der Liste der Schuldner gestrichen werden, da ihre Belastung ganz ungerecht sei und die spätere Modifikation des Beschlusses vom 20. Mai die drückende Lage nicht ändern. Sie wünschen schließlich, daß die Eidgenossenschaft die Sonderbundskosten erlasse.

11. Im April 1849 wurde noch eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition eingereicht, in welcher die Petenten auch in Bezug des Zwangdarlehens (Dekret des Großen Rathes vom 23. Dezember 1848) Beschwerde führen und ihre Schlüsse für Aufhebung der Dekrete, eventuell Eröffnung des Rechtsweges, — wiederholen.

12. Die Bundesversammlung überwies am 19. April 1849 die Petitionen zur Begutachtung an den Bundesrath. Von diesem giengen sie an den Staatsrath von Freiburg zur Berichterstattung. Dieser ertheilte den 13. Juni 1849 einen Bericht, der die in Frage stehenden Dekrete zu rechtfertigen sucht und die Erwartung ausdrückt, daß in Anerkennung der angeführten Motive und aus Achtung für das Prinzip der Kantonsouveränität die Reklamationen der Petenten verworfen werden.

13. Der Bundesrath stellt mit seinem Berichte vom 7. März 1850 der Bundesversammlung den Antrag:

„Es sei die Regierung von Freiburg einzuladen, die Beschlüsse vom 20. Mai, 7. und 23. Dezember 1848 in dem Sinne zu modifiziren, daß den betheiligten Personen während einer zu bestimmenden Frist der Rechtsweg eröffnet werde.“

14. Den 14. März 1850 erließ der Große Rath des Kantons Freiburg ein Gesetz, nach welchem das fünfunddreißigste Jahr als Beginn der Rückzahlung des Zwangsanleiheus bezeichnet wird. Die Rückzahlung soll von dort an in fünf Jahresterminen erfolgen.

15. Während der Dauer der gegenwärtigen Bundesversammlung sind bei dem Nationalrathe eingegangen:

- a. Eine Denkschrift der Regierung von Freiburg, vom 29. März 1850;
- b. eine Gegendenkschrift vom 15. April 1850 von Seite eines Theils der Kontribuirtten als Entgegnung auf obige Denkschrift;
- c. eine Menge von Petitionen für und wider die Dekrete;
- d. eine Petition des Franz Wef von Freiburg, welche gegen die vorwärtsschreitende Exekution der Dekrete reklamirt.

Wir werden bei der nun folgenden Rechtsberörterung hinreichenden Anlaß finden, die Motivirung zu besprechen, deren sich die oben zitierte freiburgische Staatschrift bedient.

Es werfen sich uns die Fragen auf:

- A. Liegt in den Dekreten vom 20. Mai, 7. Sept. und 23. Dezember 1848 und 14 März 1850 eine Verletzung der freiburgischen Verfassung?

- B. Gibt der Tagsatzungsbeschuß vom 2. Dezember 1847 den freiburgischen Behörden das Recht, verfassungswidrige Maßnahmen zu treffen ;
- C. Erscheint das Einschreiten der eidgenössischen Behörden formell und materiell gerechtfertigt ?

A. Die freiburgischen Dekrete gegenüber der Kantonalverfassung.

Die Thätigkeit der freiburgischen Behörden in Bezug auf vorschwebende Angelegenheit fällt in zwei von einander wesentlich unterschiedene Perioden. Die einte dieser Perioden ist die vor Annahme der Verfassung vom 4. März 1848 — die Zeit des Provisoriums, — die andere nach Annahme dieser Verfassung, die Zeit eines wieder gehörig geregelten, legalen und festen gesellschaftlichen Zustandes.

Man sollte nun voraussetzen dürfen, daß geschlossene Vorkehren; durch die Nothwendigkeit geboten, in die Epoche vor der Verfassung fallen und als Folge der durch den Sonderbund herauf beschwornen Revolution, wenn auch nicht vollständige Rechtfertigung doch gewissermaßen Entschuldigung finden müssen. Allein dem ist nicht so. — Was zur Zeit des Provisoriums von Seite der Regierung und des Großen Rathes gegen die Urheber und Begünstiger des Sonderbundes verfügt wurde, trägt den Stempel der strengen Legalität. Die unglückliche Begriffsverwirrung in Bezug auf die Befugnisse der Gewalten im republikanischen Staate war trotz der vorausgegangenen und noch kaum gedämpften Stürme der Revolution noch nicht eingetreten. — Ein tiefes und richtiges Gefühl mag die provisorischen Behörden geleitet haben, nämlich das Gefühl, daß gerade der Versuch des Sonderbundes, die gesetzliche Ordnung und

das Staatsrecht der Eidgenossenschaft über Bord zu werfen, das Vaterland in die größte Gefahr gestürzt hatte. — Und sollten nun die Vertheidiger und Schirmer der gesetzlichen Ordnung das Gesetz selbst über Bord werfen?

Die provisorische Regierung handelt innert den Schranken des strengsten Rechts, wenn sie unterm 29. November 1847 erkannte, die Urheber und Begünstiger des Sonderbundes, sollen vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, welche über Strafe und Entschädigung zu entscheiden haben.

Eben so unzweifelhaft ist der Beschluß des Großen Rathes vom 20. Jänner 1848 rechtlich begründet. Die gleiche Behörde, welcher die Amnestieertheilung zustand, durfte auch die Bedingungen der Amnestie aufstellen, sobald den Amnestirten freigegeben war, die Amnestie anzunehmen, oder aber sich dem gerichtlichen Ausspruch über das Schuldig oder Nichtschuldig zu unterwerfen. —

Die Angeklagten verlangten nun unter Anerbietung von materiellen Opfern Aufhebung des Amnestiedekrets, oder, wenn dieses nicht möglich, gerichtliche Beurtheilung. —

Man hätte nun billiger Weise erwarten sollen, damit sei die Formfrage definitiv abgethan. Auf gesetzgeberischem Wege wurde den Angeklagten das Recht des Entscheides durch den Richter zugestanden und sie haben sich dem richterlichen Entscheid unterworfen. — Wenn wir auch absehen von der positiven Verfassung und den unabänderlichen Grundlagen des demokratischen Staates, so müßte an und für sich das zitierte Dekret entscheidend sein. Es stund allerdings dem Gesetzgeber frei, die Lage, die dem Inculpanten durch das Dekret eingeräumt wurde, zu verbessern, aber verschlimmern durfte er sie

nicht. Das Recht der Berufung an den Richter war zugestanden, unwiderruflich zugestanden.

In Freiburg haben es die auf verfassungsmäßigem Boden gestellten Behörden anders verstanden.

Zuerst (den 28. März) ward eine Revision des Dekrets vom 20. Jänner beschlossen und zwar damals offenbar noch im Sinne der Milde. Die Bestimmungen dieses Dekrets, insofern es den Betheiligten eine Kontribution auflegte, wurden suspendirt, ein allgemeiner Aufruf an das Volk zu freiwilligen Gaben behufs der Deckung der Kriegskosten erlassen und die Aufhebung der Klöster erkennt. —

Diese Maßregeln scheinen nicht den erwarteten Erfolg gehabt zu haben und nun erschien das ominöse Dekret vom 20. Mai, das wohl eher die Ausgeburt einer gereizten Stimmung als einer ruhigen kalten Gesetzgebungs-politik ist.

Unter dem Vorwande einer bedingten Amnestie werden einzelne Individuen und selbst moralische Personen zu Bezahlung einer Entschädigungssumme v. Fr. 1,600,000 verurtheilt, — der Staatsrath wird autorisirt, die Schuldigen zu bezeichnen und die Beiträge der Einzelnen nach Verhältniß etwa der Verschuldung, rein, nach Maßgabe des Vermögens zu bestimmen. Diesem folgen Bürgerrechtseinstellungen und Verbannungen und die Autorisation der Polizeigericht im Falle von politischen Untrieben, Landesverweisungen auszusprechen. — Die Taxationen des Staatsrathes sind dann erschienen. Die Liste der Verurtheilten beschlägt 214 Personen oder Familien und 139 Gemeinden. Ob die Verurtheilten je angehört werden, welche Beweise dem Staatsrath über Schuld oder Nichtschuld vorlagen, wo derselbe die Gränze zwischen Schuld und Nichtschuld

fand, wo die Berechtigung hergenommen wurde, Wittwen und Waisen und ganze Gemeinden zu taxiren, u. s. w. darüber schweigen die Akten. — Wir haben darüber nichts vor uns liegen, als die Argumentation der freiburgischen Staatschrift, die uns, um uns des mildesten Ausdruckes zu bedienen, mit dem größten Erstaunen erfüllte. Da wird von Volksjustiz, Wiedervergeltung, Entrichtung von Vermögen als Präventivmittel gegen künftige Revolutionen, von Rechten der Gesellschaft gegenüber dem Individuum in einer Weise gesprochen, die am Schlagendsten beweist, wie unerläßlich es ist, die verfassungsmäßigen Zustände mit eiserner Hand festzuhalten, wenn nicht die Grundfesten aller gesellschaftlichen Ordnung zusammenbrechen und Despotismus, Kabinettsjustiz und nackte Willkür an ihre Stelle treten sollen. —

Statt solcher Argumentationen hätten wir lieber nähern Aufschluß über die materielle Erledigung der Schuldigerklärung und Taxation erhalten, da wir in der Form, wie die Sache behandelt wurde, keinen Trost finden. — Auch bleibt uns die Aufhebung reicher Klöster mit einem dießjährigen Defizit von Fr. 48,000, wie uns die freiburger Staatschrift versichert, so wie überhaupt die freiburgische Finanzlage ein ungelöstes Räthsel.

Wenn nun der Große Rath von Freiburg unterm 23. Dezember 1848 die Kontribution von Fr. 1,600,000 in ein unzinbares Zwangsanleihen umwandelte, dessen Rückzahlung nach einem spätern Dekret in 35 Jahren erfolgen soll, so hat er damit allerdings das Kontributionsgesetz zurückgenommen und die Einforderung der Summe auf eine ganz veränderte Grundlage basirt, allein eben so gut die Kontribution ein Eingriff in das

Vermögen der Betheiligten ist, eben so gut ist es auch das Zwangsanleihen.

In Zeiten großer Gefahr und Noth, wo die höchsten Interessen eines Staates in Frage stehen, kann allerdings ein Zwangsanleihen seine Rechtfertigung finden. Dabei dürften aber nie zwei wesentliche Grundsätze außer Acht gelassen werden. Für einmal dürfte sich ein solches Gesetz nie gegen einzelne Individuen, sondern die darin aufgestellten Prinzipien müßten sich gegen Alle richten, sei es nach Maßgabe des Vermögens, oder sonstiger Befähigung zur Herbeischaffung baarer Summen. Dann soll das Zwangsanleihen den Charakter als Anleihen immer behalten, wonach die Vergütung landesüblicher oder gesetzlicher Interessen an die Darleiher erfolgen müßte. Ein Zwangsanleihen, wie es Freiburg dekretirte, greift in hohem Maße in das Vermögen der Betheiligten ein, da der Interessenverlust bei der Unverzinsbarkeit während 35 Jahren den Betrag des Kapitals selbst um zwei bis drei Mal übersteigt. Ein während 35 Jahren unverzinsbares Kapital ist kaum einen Drittheil eines zinstragenden werth.

Wir könnten uns der Mühe überheben, nachzuweisen, daß die freiburgischen Dekrete die offenbarsten Verfassungsverletzungen enthalten, zumal die wiederholt citirte Staatschrift dieses so ziemlich unumwunden zugestehet und zu verstehen gibt, daß unter gewissen Umständen eine Verfassungsverletzung eben keine so große Sünde sei. Da möchten wir aber fragen, warum wollt ihr eure Gegner wegen Verfassungsbruch strafen, denn offenbar war der Sonderbund nichts Anderes als eine Auflehnung und Empörung gegen verfassungsmäßige Zustände, wenn ihr in einer Zeit des tiefsten Friedens euch über die von euch selbst gemachte Verfassung hin-

wegsetzt? Ist etwa nur das Volk an eine Verfassung gebunden;bürdet die Verfassung dem Volke nur Pflichten auf, hat es damit nicht bestimmte Rechte erworben? Und wer ist das Volk, besteht es nur aus einer Partei mit einer bestimmten politischen Färbung, oder ist es die Vereinigung aller Staatsbürger mit dem demokratischen Rechte der Gleichheit vor dem Gesetze? Vor Allem aus sind die Behörden an die Verfassung gebunden, denn was sie zu rechtmäßigen Behörden macht, ist eben die Verfassung.

Die freiburgische Verfassung vom 4. März 1848 trat zu einer Zeit in's Leben, wo die politischen Zustände dieses Kantons gewiß noch weniger beneidenswerth waren, als sie es gegenwärtig sind. Man wußte nur zu gut, daß mit dem Sturze des Sonderbundes der Geist der Sonderbündlerei noch nicht vertrieben war. Man kannte die Gegner des neuen politischen Systems so gut, als man sie heute kennt. Und doch hat man in die Verfassung die die Rechte eines jeden Staatsbürgers schirmenden Grundsätze aufgenommen: persönliche Freiheit, — Unverletzlichkeit des Eigenthums, — Gewaltentrennung mit dem bestimmtesten Zusatz: die bürgerliche und die Strafrechtspflege fällt einzig den durch die Verfassung aufgestellten Gerichten anheim.

Und was thut der Große Rath von Freiburg, die einzig zur Gesetzgebung befähigte Behörde, nicht einmal drei Monate später? Er spricht Bürgerrechtseinstellungen und Verbannungen aus, er erkennt Eingriffe in das Vermögen einzelner Staatsbürger, er betraut den Staatsrath mit Funktionen, die rein richterlicher Natur sind.

Die Revolution ist kein Prärogativ des Volkes, auch die Behörden können revolutionär werden, wenn sie die Verfassung unter die Füße treten.

## B. Der Tagsatzungsbeschluss und das Recht des Rückgriffs der Sonderbunds Kantone auf die Schuldigen.

Wenn die Tagsatzung durch Beschluss vom 4. Dezember 1847 in Bezug der Kriegskosten gegen den Sonderbund den Kantonen das Rückgriffsrecht gegen diejenigen vorbehielt, welche sie als schuldig finden mögen, so lässt sich dabei unmöglich voraus setzen, daß die Ansicht waltete, die Großräthe und Regierungen der Sonderbundsstände seien berechtigt, von sich aus ohne Dazwischenkunft des verfassungsmäßigen Richters aus der Anzahl der Bevölkerung die Schuldigen nach Belieben herauszulesen. Eine solche Voraussetzung kann und darf man bei einer Behörde nicht haben, die die Gefahren eines Krieges nicht fürchtete und das Blut des Schweizervolkes nicht zu kostbar fand, um die verfassungsmäßigen Zustände der Eidgenossenschaft zu retten. Und diese Behörde sollte den glücklichen Ausgang des Sonderbunds Krieges nur dazu benutzt haben, um den Verfassungen der schweizerischen Kantone den empfindlichsten Streich zu versetzen? So haben es die Sonderbunds Kantone auch nicht verstanden, wie uns namentlich das von Kriegskosten hart belastete Luzern beweist. Auch Freiburg wußte das wohl, wie die Schlussnahmen der provisorischen Regierung und des Großen Rathes, wie wir vorne zeigten, deutlich darthun. Ein fernerer Beweis liegt in der freiburgischen Verfassung, sonst wäre wohl dort bei der Gewaltentrennung in Bezug auf die Anstifter und Begünstiger des Sonderbundes eine Ausnahme gemacht worden.

Wenn der Tagsatzungsbeschluss den Kantonen das Rückgriffsrecht auf die Schuldigen einräumt, so wird

darunter gewiß nicht der Große Rath oder ein Staatsrath verstanden, sondern eben die verfassungsmäßige Behörde, welche über Schuld oder Nichtschuld entscheidet.

Jeder gilt für unschuldig, bis das Gegentheil erwiesen ist, lautet eine allgemeine Rechtsregel.

Daß die Regierung von Freiburg wenig Hoffnung zu haben scheint, bei ihren eigenen Gerichten gegen die Anstifter des Sonderbundes durchzubringen, dürfte wohl die eidgenössischen Behörden kaum bewegen, die Sache dem ordentlichen Rechtsgang zu entziehen. Ueberhaupt erregen die wenigen materiellen Begründungen der Schuld der Bethelligten, wie sie in der freiburgischen Staatschrift zum Vorschein kommen, großes Bedenken, besonders unter Hinblick auf das Großrathsreglement, welches einer liberalen Regierung sein Entstehen verdankt, und das die Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Großen Rathes für ihre Voten zum Grundsatz macht.

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß die Tagsatzung, die das Kriegsrecht für sich hatte, den Sonderbundskantonen für die Kriegskosten keinen Prozeß zu machen hatte. Ungefähr mit gleichem Zug könnte man auch behaupten, anstatt mit den Waffen hätte man den Sonderbundshandel auf dem prozeßualischen Wege ausmachen sollen.

Die Motivirung des bundesrätlichen Antrags über diese Frage drückt vollständig auch unsere Ueberzeugung aus. —

### C. Berechtigung des Bundes zum Einschreiten.

Das Verhältniß in Bezug der Garantie der Kantonalverfassungen zwischen dem Bundesvertrag von 1815 und der Bundesverfassung von 1848 ist kein wesentlich

verschiedenes. An beiden Orten wird der Grundsatz festgehalten, daß die Kantonalverfassungen unter die Garantie des Bundes gestellt werden müssen. Freilich hat der Egoismus der einzelnen Kantone — besonders von 1848 — häufig ein energisches Einschreiten des Bundes bei Verfassungsverletzungen verhindert, indessen bleibt doch immer der Begriff feststehen, daß unter Garantie der Verfassungen nie und nimmermehr ein Schutz- und Trugbündniß der Regierungen unter sich, sondern auch der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes verstanden werden mußte. Dieser keineswegs neuen, sondern schon im frühern schweizerischen Staatsrecht begründeten Ansicht hat nun der Art. 5 des neuen Bundes ein festes Gepräge gegeben. Er lautet: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Art. 3“ (soweit dieselbe nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist), ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“

Man fand sogar für nöthig, einige wesentliche Rechte des Volkes ausdrücklich in die Bundesverfassung aufzunehmen, namentlich auch, daß zur Garantie einer Kantonalverfassung durch den Bund die Annahme derselben durch das Volk und das Revisionsrecht, wenn die absolute Mehrheit der Bürger dasselbe beanspruche, erforderlich sei (Art. 6 litt. c der Bundesverfassung). Freilich setzte dann der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen fest, daß die in litt. c des Art. 6 enthaltenen Bestimmungen auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung finde.

Wem wurde dieses schwere Opfer gebracht? — Die Regierung von Freiburg mag es am Besten wissen.

Die Art. 74, Nr. 7 und 8, und Art. 90, Nr. 2 und 3 weisen die Garantie der Kantonalverfassungen dem Geschäftskreise der Bundesbehörden zu.

Nach diesem stellen wir den einfachen Satz auf: das hergebrachte Recht der schweizerischen Zentralbehörde auf Garantie der Kantonalverfassungen berechtigt sie, gegen alle und jede Verfassungsverletzungen, kommen sie von oben oder unten, einzuschreiten, und sei die Verfassung zur Garantie vorgelegt worden oder nicht. — Die nachträgliche Einholung einer Verfassungsgarantie von Seite einer Regierung berechtigt sie keineswegs, die Zwischenzeit von der Verfassungsannahme bis zur Garantie zu Verfassungsverletzungen zu benutzen, sondern jede Regierung ist schon durch die Annahme der Verfassung zu Einhaltung und die eidgenössischen Behörden zum Schutze derselben nicht bloß berechtigt, sondern förmlich verpflichtet. Diese Verpflichtung ist nur insofern nicht vorhanden, als eine solche Kantonalverfassung mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch stünde.

Ein Theil der in der Kontributionsache Betheiligten haben auch nicht unterlassen, schon unterm 12. Oktober 1848 (also kurze Zeit nach dem von der Regierung von Freiburg erlassenen Exekutionsbeschluß über das Dekret vom 20. Mai) bei dem Vorort Beschwerde zu führen. Sie stellten das ganz gleiche Gesuch, welches heute zur Behandlung vorliegt, nur ist seither die Kontribution in ein Zwangsanleihen umgewandelt worden.

Wenn nun die eidgenössischen Behörden nicht sofort auf die Sache eingingen, so ist dieß gewiß kein Grund, die Petenten abzuweisen.

Vor Publikation des Exekutivbeschlusses der Regie-

rung von Freiburg, die übrigens erst nach Annahme und in Kräfteklärung der Bundesverfassung vom 12. September 1848 erfolgt sein soll, konnten die Beteiligten doch nicht wohl Schritte bei den eidgenössischen Behörden thun, da je erst durch den Exekutionsbeschluss die angeblich Schulbigen ausgemittelt wurden. — Das Gesetz vom 20. Mai hatte nur Grundsätze ausgesprochen, ohne Namen zu nennen.

Wer soll nun über die zur rechten Zeit hängig gewordenen Reklamationen der Beteiligten entscheiden? Soll man die alte Tagsatzung noch einmal zusammensetzen, oder sind es die gegenwärtigen Behörden, die zu entscheiden haben? — Die Antwort ist nicht schwer. Wo der Organismus irgend eines Staates wechselt, gehen auch die alten unerledigten Geschäfte an die neuen Behörden über. Unter diesem hat wohl noch kaum jemand im Ernste die rückwirkende Kraft eines Gesetzes verstanden.

Indessen wollen wir für einen Augenblick den jedem Gefühle und dem strengsten Rechtsinne widersprechenden Satz annehmen, den eidgenössischen Behörden stehe kein Recht zu, gegen das verfassungswidrige Dekret vom 20. Mai einzuschreiten, wie würde es sich dann mit dem erst den 23. Dezember 1848 erlassenen Dekret über das Zwangsanleihen verhalten, das sogar erst durch ein im letzten März hinzugefügtes Dekret über die fünf- und dreißigjährige Rückzahlungsfrist vervollständigt würde? Den 23. Dezember 1848 waren die neuen eidgenössischen Behörden vollständig organisiert. Kann Freiburg unter dieser Ordnung der Dinge Zwangsanleihen dekretiren, die alle Sicherheit von Besitz und Eigenthum in Frage stellen, so wird es anderwärts auch erlaubt sein, auf beliebige Termine unzinssbare Gelder bei politischen Geg-

nern zu erheben. — Dann hätte man freilich die wesentlichsten Bestimmungen unsrer Bundesverfassung füglich weggelassen und statt eines auf den Grundsatz der Demokratie gestützten Bundes der schweizerischen Bevölkerungen einen Herrenbund errichtet.

Halten wir fest an Recht und Gerechtigkeit, den einzigen Nutzen des Freistaates; fallen wir nicht in die unverantwortlichen Fehler unserer politischen Gegner, um nicht auch einmal ihr wohlverdientes Schicksal zu theilen. Das ist die Bedeutung des Freiburgerhandels.

---

Nach einer Beschwerde des Franz Wef führt die Regierung von Freiburg mit der auf die bekannten Dekrete bezüglichen Exekutivmaßregeln fort. Es ist eine unerläßliche Folge der Annahme des bundesrätlichen Antrages, die Exekution zu suspendiren, bis der Richter entschieden hat, was wohl einer nähern Erörterung nicht bedarf.

---

Die Minderheit stellt nun folgende Anträge:

### I.

Der Antrag des Bundesrathes:

„Es sei die Regierung von Freiburg einzuladen, die Beschlüsse vom 20. Mai, 7. September und 23. Dezember 1848 (mit Einschluß des Dekretes vom 14. März 1850) in dem Sinne zu modifiziren, daß den betheiligten Personen, während einer zu bestimmenden Frist der Rechtsweg eröffnet werde,“  
ist zum Beschlusse erhoben.

## II.

Die Exekutionsmaßregeln gegen die durch die zitierten Beschlüsse Betheiligten sind suspendirt.

Bern, 26. April 1850.

Der Berichterstatter der Minderheit:

Trog.

G. S. Dufour.

---

B e r i c h t u n g.

Statt des wirklichen Beschlusses der Bundesversammlung über die nachgesuchte Garantie der Verfassung von Unterwalden nid dem Walde ist der Redaktion dieses Blattes der abweichende Entwurf zu Händen gekommen. Dieser Irrthum soll nun durch Aufnahme des folgenden Dekretes, wie es am 9. Mai erlassen worden, abgeholfen werden.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Walde, vom 1. April 1850 und des darauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes

in Erwägung:

1) Daß der Art. 77 dieser Verfassung im Widerspruche steht mit Art. 6 litt. e der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, es müsse jede Kantonalverfassung residirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt;

2) daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft,

indem namentlich der in Art. 4 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in Art. 44 und 46 der letztern dem Bunde eingeräumten Rechte und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster behalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1) Es sei die nachgesuchte eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald für so lange nicht zu ertheilen, bis der Landrath dieses Standes kraft der ihm am 1. April d. J. von der Landsgemeinde übertragenen Vollmacht, den erwähnten Art. 77 abgeändert und mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht haben wird.

2) Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantien sein.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

---

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 9. Mai 1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 9. Mai 1850.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 3. Juli 1850.)

Das Bundesgericht übermittelt mit Zuschrift vom 26. vorigen Monats einen von demselben gefaßten Beschluß, betreffend die Anordnung der Erneuerungs-

## **Bericht und Anträge der Minderheit der vom Nationalrathe in der Freiburger- Angelegenheit niedergesetzten Kommission.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1850             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 32               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 13.07.1850       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 243-267          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 368       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.